Zuwendungsrichtlinien des Ministeriums für Soziales und Integration zur Förderung des Integrationsmanagements in den Städten, Gemeinden und Landkreisen (VwV Integrationsmanagement)

Vom 11. Dezember 2017 – Az.: 4-5913.2-400/1 –

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Es liegt im besonderen Interesse des Landes, die Integration von Flüchtlingen vor Ort zu unterstützen und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Dabei ist es notwendig, den Integrationsprozess mit gezielten Maßnahmen zu stärken und den Flüchtlingen damit in einer möglichst frühen Phase Orientierung und Teilhabe zu ermöglichen. Ziel der Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist es, die baden-württembergischen Kommunen speziell bei der Aufgabe der Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive in der Anschlussunterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz zu unterstützen.

1.2 Im Pakt für Integration zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden vom 27. April 2017 sind in 2017 und 2018 jeweils 58 Millionen Euro für die Förderung des Integrationsmanagements in den Kommunen vorgesehen.

1.3 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG Anwendung.

2 Zuwendungszweck

2.1 Zweck der Förderung ist die Implementierung des Integrationsmanagements in den Städten und Gemeinden des Landes und damit die Umsetzung eines Kernelements des Paktes für Integration zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden vom 27. April 2017.

2.2 Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager fördern den individuellen Integrationsprozess von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung und wirken insbesondere auf eine Stärkung ihrer Selbständigkeit hin. Die Flüchtlinge sollen in die Lage versetzt werden, einen Überblick über vorhandene Strukturen und Angebote der Integration und Teilhabe zu haben und diese selbständig nutzen zu können. Mit der Förderung wird eine flächendeckende soziale Beratung und Begleitung von Flüchtlingen ermöglicht. Dabei soll das Personal des Integrationsmanagements eine direkte und einzelfallbezogene Sozialbegleitung mit Hilfe eines individuellen Integrationsplanes durchführen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger der Maßnahme können die Städte, Gemeinden und Landkreise (im Folgenden: Kommunen) in Baden-Württemberg sein.

3.2 Die Zuwendungsempfänger können die Aufgabenerledigung des Integrationsmanagements an Dritte (insbesondere an Träger der freien Wohlfahrtspflege) ganz oder teilweise übertragen und damit die Zuwendungen für diesen Zweck gemäß Nummer 12 VV-LHO zu § 44 LHO in entsprechendem Umfang an diese weitergeben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Aufgaben des Integrationsmanagements

4.1.1 Grundlage der Tätigkeit des Integrationsmanagements ist die Feststellung von Bedarfen der zu beratenden Flüchtlinge in persönlichen Gesprächen. Auf der Grundlage eines Sondierungsgesprächs sollen unter anderem personenspezifische Daten auf freiwilliger Basis erfasst beziehungsweise zusammengeführt und konkrete Ziele formuliert werden (Case Management-Ansatz). Diese sollen in einem Integrationsplan schriftlich festgehalten, bei weiteren Gesprächen überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

4.1.2 Tätigkeiten können insbesondere sein:

- Sozialberatung und -begleitung durch Einzelfallhilfe zu allen Fragen des alltäglichen Lebens einschließlich Perspektiven in Baden-Württemberg (unter anderem Vermittlung von Informationen und zuständigen Ansprechpersonen zu nachfolgend exemplarisch aufgeführten Themen: Spracherwerb, Arbeitsmarktintegration, Anerkennung ausländischer Qualifikationen, Bestimmungen des Aufenthaltsrechts [unter anderem »3+2-Regelung«], Wohnen, Schule und Bildung). Diese Sozialberatung geschieht bedarfsorientiert in Form niedrigschwelliger, kultursensibler und in der Regel aufsuchender Beratung.
- Information über Integrations- und spezielle Beratungsangebote (zum Beispiel Schuldnerberatung, kommunale Suchtbeauftragte, Beratung bei Fragen im Bereich lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen – LSBTTIQ, Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen) vor Ort sowie gegebenenfalls Weiterleitung an die Regeldienste,
- Erfassung und Zusammenführung von freiwillig zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (insbesondere zu Sprachkenntnissen, Berufen, Schulabschlüssen, Geschlecht, Interessen) im Integrationsplan,

Ausgabe von VD-BW

- Auswertung und Überprüfung sowie Fortschreibung der individuellen Integrationspläne (siehe Nummer 4.1.3) in regelmäßigen Gesprächen und Hinwirken auf eine konsequente Umsetzung der geplanten Integrationsschritte,
- Heranführung an geeignete Angebote von Ehrenamtlichen; gegebenenfalls gezielte Koordination des Einsatzes von Ehrenamtlichen (auf den Einzelfall ausgerichtet),
- Information und Heranführung der Flüchtlinge an bürgerschaftliche und zivilgesellschaftliche Strukturen und Vereine sowie Befähigung der Flüchtlinge zur Partizipation,
- Netzwerkarbeit nach Nummer 4.1.4.

4.1.3 *Integrationsplan*

4.1.3.1 Der Integrationsplan dient der gezielten, individuellen und gegebenenfalls mehrmaligen Beratung und soll einzelne Schritte im Integrationsprozess sowie Vereinbarungen dokumentieren. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen muss auf der Grundlage einer datenschutzrechtskonformen Einwilligung erfolgen. Beim Umgang mit dem Integrationsplan sind datenschutzrechtliche Anforderungen (Speicherung, Nutzung, Löschung, technisch-organisatorische Maßnahmen) zu beachten.

Der Integrationsplan ist eine strukturierte Erhebung und Dokumentation, die insbesondere erfassen soll:

- personenbezogene Angaben
  (unter anderem Angaben zum Familienstand, zu weiteren Personen des Haushalts, zum ausländerrechtlichen Status),
- vermittlungsrelevante Informationen
  (unter anderem Besitz gültiger Führerscheine, Sprachkenntnisse, Gesundheitszeugnis, bisherige berufliche Tätigkeiten, Interessen),
- Qualifikationen und Kompetenzen
  (formale schulische und berufliche Qualifikation mit Angaben zur Schulart, Dauer des Schulbesuches, Abschluss, nachgewiesenes Sprachniveau usw.),
- berufliche Ziele
  (Die Entwicklungen und beruflichen Ziele, die im Integrationsplan beziehungsweise in der nach § 15 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 37 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch verbindlich vorgesehenen Eingliederungsvereinbarung des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit festgeschrieben sind, müssen ineinander greifen und aufeinander abgestimmt sein. Gegenüber den zu beratenden Flüchtlingen soll auch die rechtliche Verpflichtung zum Abschluss der Eingliederungsvereinbarung verdeutlicht werden.),
- individuelle Entwicklungen
  (insbesondere sprachliche und persönliche),
- verbindliche Beschreibung der einzelnen Schritte im Integrationsprozess sowie der konkret zu erreichenden Ziele und deren Erfüllung (durch schriftliche Vereinbarung und Dokumentation der Verantwortlichkeit).

4.1.3.2 Sollten die im Integrationsplan getroffenen Vereinbarungen nicht erfüllt oder die Beratungen abgebrochen oder nicht in Anspruch genommen werden, muss dies von den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern schriftlich festgehalten werden. Sollte kein Integrationsplan zustande kommen, müssen die Gründe hierfür ebenfalls schriftlich festgehalten werden.

4.1.3.3 Das Ministerium für Soziales und Integration stellt auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (zu erreichen über www.PIK-BW.de) das Muster eines Integrationsplans zur Verfügung. Dieses kann von den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern genutzt werden. Sollten andere Integrationspläne vorgezogen werden, sollen diese jedenfalls den Vorgaben der Nummer 4.1.3.1 entsprechen.

4.1.3.4 Integrationspläne, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung verfasst worden sind, können weiterhin genutzt werden. Fehlende Inhalte sollen ergänzt werden.

4.1.4 *Netzwerkarbeit*

Die Netzwerkarbeit dient der aktiven Kontaktpflege, der Vernetzung, dem Informationsaustausch einschließlich der Rückmeldung über strukturelle Bedarfe und der Kooperation insbesondere mit folgenden Stellen:

- kommunale Integrationsbeauftragte (auf Stadt-, Gemeinde- oder Kreisebene),
- Personal der Flüchtlingssozialarbeit in der vorläufigen Unterbringung,
- lokale Anbieter von Integrationskursen sowie Anbieter von Sprachkursen im Rahmen der VwV Deutsch,
- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und Jugendmigrationsdienste (JMD) des Bundes,
- Jobcenter und Agenturen für Arbeit (dortige Integrationsfachkräfte können insbesondere sein: Fallmanagerinnen und Fallmanager, persönliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner oder Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler; hier ist insbesondere die Abstimmung der jeweiligen individuellen Maßnahmen ausdrücklich erwünscht),
- lokale Netzwerke des bürgerschaftlichen Engagements und der Bürgerbeteiligung, Sportmittlerinnen und Sportmittler,
- je nach örtlichen Gegebenheiten weitere am Integrationsprozess beteiligte Akteurinnen und Akteure (z. B. Kammerorganisationen, Sozialpartner, IQ-Netzwerk, Kümmerer des Projektes »Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Flüchtlinge«, sog. Willkommenslotsen, Integrationslotsen).

Ausgabe von VD-BW

4.2 Voraussetzung für die Förderung des Integrationsmanagements

4.2.1 Bei der Ausschreibung und Besetzung von Stellen für das Integrationsmanagement sowie bei der Übernahme von bereits einschlägig tätigem Personal sind für die Förderung nach dieser Regelung die Qualifikationsanforderungen für das Integrationsmanagement zu beachten.

4.2.2 Es sind folgende Arten der Qualifikation möglich:

a) ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach, insbesondere im Bereich der folgenden Studienfächer: Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie, Sozialpädagogik, Migrationspädagogik, Pädagogik,

b) ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem nicht dem Sozialwesen zurechenbaren, jedoch für die Ausübung der Tätigkeit geeigneten Studienfach. Hierunter fallen insbesondere Hochschulabschlüsse mit den Studienschwerpunkten Öffentliche Verwaltung, Islamwissenschaften, Interkulturelle Kommunikation, Sprachwissenschaften, Entwicklungszusammenarbeit oder

c) ein mindestens mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung, wenn zusätzlich eine geeignete Nachqualifizierung (siehe Nummer 4.2.3) im Bereich des Integrationsmanagements nachgewiesen wird. Hiermit soll die Möglichkeit der Förderung insbesondere für Personen geboten werden, die ohne einschlägige akademische Qualifikation sind, jedoch aufgrund ihres Erfahrungswissens und eines lange währenden einschlägigen Engagements die Aufgaben des Integrationsmanagements erfolgreich wahrnehmen können. Das Erfahrungswissen ist gegenüber der antragstellenden Kommune in geeigneter Form glaubhaft zu machen und von dieser zu dokumentieren.

Bei ausländischen Qualifikationen ist die Gleichwertigkeit durch die einschlägigen Verfahren (Gleichwertigkeitsprüfung oder Zeugnisbewertung) nachzuweisen.

4.2.3 *Nachqualifizierung und Fortbildung*

4.2.3.1 Die Nachqualifizierung von Personen mit den Voraussetzungen der Qualifikation nach Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstabe c muss mehrtägige Schulungen umfassen und folgende Themen behandeln:

- asyl- und ausländerrechtliche Grundlagen,
- Maßnahmen und Angebote der Regeldienste,
- Arbeitsmarktintegration,
- Angebote der Anerkennungsberatung für im Ausland erworbene Abschlüsse,
- Integration in Schule, Kindertageseinrichtungen und Angebote der Jugendhilfe,
- Angebote zum Spracherwerb,
- Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Grundlagen der Beratungsarbeit und des Case-Managements,
- interkulturelle Kompetenzen.

4.2.3.2 Die Nachqualifizierung muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Der Nachweis ist unverzüglich der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.2.2 nachzureichen.

4.2.3.3 Für eine Person, die bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraums mindestens sechs Monate lang im unter Nummer 4.1 beschriebenen Tätigkeitsfeld auf kommunaler Ebene oder im Rahmen der Erstaufnahme beziehungsweise vorläufigen Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz beschäftigt war, gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht. Eine Nachqualifizierung ist nicht erforderlich.

4.2.3.4 Zur Nachqualifizierung können geeignete Angebote von Fortbildungsträgern (zum Beispiel der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen oder kommunaler Fortbildungseinrichtungen) genutzt werden.

4.2.3.5 Darüber hinaus sind Fortbildungen zu einschlägigen Themen für Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager aller Qualifikationsarten nach Nummer 4.2.2 Satz 1 zielführend. Neben den unter 4.2.3.1 genannten Themen bieten sich hierfür unter anderem Fortbildungen zur psychosozialen Unterstützung an.

4.3 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbelasteter Personen

Die Zuwendungsempfänger prüfen im Hinblick auf die Förderung nach dieser Regelung in geeigneter Weise, ob die in ihrer Verantwortung tätigen Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager mit rechts- oder linksextremen, ausländerfeindlichen oder islamistischen Verhaltensweisen oder entsprechenden Straftaten in Erscheinung getreten sind. Hierzu kann ein Führungszeugnis (vergleichbar § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Jugendarbeit) ein geeignetes Instrument sein.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses und im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Personalkosten der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager. Der Zuschuss beträgt einschließlich der Fortbildungskosten pro Stelle (Vollzeitäquivalent, VZÄ) und Jahr bei

- Personen mit Hochschulabschluss im Bereich Sozialwesen oder mit geeignetem Hochschulabschluss (siehe Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstaben a und b)
  64 000 Euro und bei
- Personen mit mittlerem Bildungsabschluss, abgeschlossener Berufsausbildung, Erfahrungswissen (siehe Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstabe c)
  51 000 Euro.

Ausgabe von VD-BW

5.3 Unter Beachtung von Nummer 7.2.3 sind auch Teilzeit-Stellen zuwendungsfähig, wenn ein Beschäftigungsumfang von mindestens 25 Prozent eines VZÄ erreicht wird. Dabei entspricht die Höhe des Zuschusses prozentual dem Beschäftigungsumfang. Geringfügige Beschäftigungen (»Minijobs«) sind nicht förderfähig.

5.4 Für Personal, das in den Kommunen bereits im Bereich der sozialen Beratung und Begleitung von Flüchtlingen tätig ist, kann rückwirkend eine Förderung ab dem 1. Januar 2017 beantragt werden, soweit das unter Nummer 4.1.2 beschriebene Tätigkeitsprofil des Integrationsmanagements beachtet ist und die unter Nummer 4.2.2 dargestellten Qualifikationsanforderungen erfüllt sind.

5.5 Für den Fall, dass die angefallenen Personalkosten geringer sind als der im Zuwendungsbescheid genannte Betrag, dürfen die überschießenden Mittel im Einzelfall zweckgebunden nur für zusätzliche Integrationsmaßnahmen innerhalb der Förderbereiche des Paktes für Integration mit den Kommunen verwendet werden. Diese sind: Flüchtlinge durch soziale Beratung und Begleitung unterstützen, junge Flüchtlinge in Schule und auf dem Weg in den Beruf unterstützen, Spracherwerb fördern, bürgerschaftliche Strukturen und das Ehrenamt unterstützen. Diese zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss von den Kommunen bestätigt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Grundsätzlich ist anzustreben, dass bislang in der Erstaufnahme und der vorläufigen Unterbringung beschäftigte Personen, die dort nicht mehr benötigt werden, soweit hierfür geeignet und bereit, in das Integrationsmanagement einbezogen werden. Dieser Grundsatz der vorrangigen Berücksichtigung begründet keinen Anspruch auf Einstellung. Die anstellende Kommune oder der anstellende freie Träger trifft für die Förderung nach dieser Regelung ihre Personalauswahlentscheidung eigenständig auf der Grundlage der unter der Nummer 4.2 festgelegten Qualifikationsanforderungen sowie der persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.

6.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, von jeder Integrationsmanagerin und jedem Integrationsmanager kontinuierlich Kennzahlen zum Integrationsmanagement erheben zu lassen. Zu den zu erhebenden Kennzahlen beziehungsweise Indikatoren gehören:

- Anzahl der geführten Beratungsgespräche,
- Anzahl und Art der Vernetzungsgespräche,
- Themen (insbesondere Arbeit, Sprache, Wohnen, Gesundheit, Bildung) und Formen (insbesondere Beratung, Begleitung, Vermittlung, Vernetzung) der Kontakte,
- Anzahl der beratenen Einzelpersonen und Familien,
- Anzahl der erstellten individuellen Integrationspläne und
- Anzahl und Art der Regeldienste, an die weitergeleitet wurde.

Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass die entsprechenden Daten nach landeseinheitlichem Muster erhoben werden und mindestens halbjährlich auf Abfrage der Bewilligungsstelle oder einer von ihr benannten Stelle gemeldet werden können. Wenn Maßnahmen bereits vor der Bewilligung begonnen wurden, können die Daten rückwirkend geschätzt werden, sofern eine nachträgliche Datenerhebung nicht möglich ist.

6.3 Für Zwecke des Fördercontrollings des Landes müssen die Zuwendungsempfänger die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr beratenen Einzelpersonen und Familien sowie die Anzahl der Beratungsgespräche formlos jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres an die Bewilligungsstelle melden.

6.4 Gemäß der Umsetzungsvereinbarung zum Pakt für Integration mit den Kommunen ist eine Evaluation beziehungsweise wissenschaftliche Begleitung der neugeschaffenen Maßnahme des Integrationsmanagements vorgesehen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei der Evaluation mitzuwirken, insbesondere die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sowie alle an der Maßnahme beteiligten Personen in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Ministeriums für Soziales und Integration gefördert wird.

7 Verfahren

7.1 Verteilung der Mittel

7.1.1 Die Verteilung des Gesamtfördervolumens an die einzelnen Städte und Gemeinden richtet sich nach den Ergebnissen der Erhebung gemäß § 29d Absatz 1 Sätze 3 bis 5 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zum Stichtag 15. September 2017. Maßgebend für die Verteilung ist damit die Personengruppe unter den Flüchtlingen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 29. Februar 2016 nach Baden-Württemberg eingereist ist und sich am 15. September 2017 in der Anschlussunterbringung befindet zuzüglich der Personen, die infolge des Familiennachzugs gefolgt sind. Der finanzielle Anteil der einzelnen Kommune entspricht dem Verhältnis zwischen der Anzahl der bei ihr in der kommunalen Anschlussunterbringung befindlichen Personen der oben genannten Personengruppe und ihrer Gesamtzahl in Baden-Württemberg. Auf Grundlage der vom Statistischen Landesamt mitgeteilten Ergebnisse dieser Erhebung wird das Ministerium für Soziales und Integration in geeigneter Weise Städte und Gemeinden sowie die Landkreise über die finanziellen Planungsrahmen mit Angabe der maximalen Fördersumme informieren.

7.1.2 Bis zur Mitteilung der Ergebnisse der Erhebung nach Nummer 7.1.1 ergehen Zuwendungsbescheide grundsätzlich unter Berücksichtigung der vorläu-

Ausgabe von VD-BW

figen Hinweise zum Integrationsmanagement des Ministeriums für Soziales und Integration vom 18. Juli 2017.

7.1.3 Die Ergebnisse der Erhebung nach § 29d Absatz 1 Sätze 3 bis 5 FAG zum 15. September 2017 bilden die Grundlage für die Berechnung des finanziellen Planungsrahmens während des gesamten Bewilligungszeitraums.

7.1.4 Bei bereits erfolgten Zuwendungen nach den vorläufigen Hinweisen zum Integrationsmanagement des Ministeriums für Soziales und Integration vom 18. Juli 2017 können Anträge nur für die darüber hinausgehenden Beträge des endgültigen Planungsrahmens nach Nummer 7.1.1 gestellt werden.

7.1.5 Sollten im Rahmen der vorläufigen Hinweise des Ministeriums für Soziales und Integration zum Integrationsmanagement vom 18. Juli 2017 im Vergleich zum endgültigen Planungsrahmen nach Nummer 7.1.1 zu viele Mittel bewilligt worden sein, ergeht ein entsprechender Änderungsbescheid der Bewilligungsstelle; der Differenzbetrag, soweit bereits ausgezahlt, wird zurückgefordert.

7.1.6 Sollten bei einem Zuwendungsempfänger Restmittel innerhalb seines Planungsrahmens vorhanden sein, die nicht für 25 Prozent eines VZÄ ausreichen, können diese für weitere Personalstellen des Integrationsmanagements beantragt werden, wenn durch den betreffenden Zuwendungsempfänger die Eigenmittel zur Erreichung eines Mindestbeschäftigungsumfangs (25 Prozent eines VZÄ pro Person) bereitgestellt werden. Zudem steht es den Zuwendungsempfängern frei, über den Planungsrahmen hinaus mit Eigenmitteln weitere Personalstellen oder Personalstellenanteile zu finanzieren. Nummer 5.3 gilt entsprechend.

7.1.7 Sind nach Ablauf der Antragsfrist noch Restmittel innerhalb des Planungsrahmens verfügbar, können diese durch das Ministerium für Soziales und Integration kommunenübergreifend gebündelt und unter Beteiligung des Ministeriums für Finanzen für weitere Stellen im Bereich des Integrationsmanagements oder andere Maßnahmen im Rahmen des Paktes für Integration zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Städte und Gemeinden sowie im Falle entsprechenden Einvernehmens zwischen Landkreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch der jeweilige Landkreis.

7.2.2 Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Anträge sind bei der Bewilligungsstelle unter Verwendung der auf ihrer Homepage (zu erreichen über www.PIK-BW.de) veröffentlichten Formulare in schriftlicher Form zu stellen. Kreisangehörige Städte und Gemeinden senden ihre Anträge über das jeweils für sie zuständige Landratsamt an die Bewilligungsstelle. Anträge von Stadt- und Landkreisen sind unmittelbar an die Bewilligungsstelle zu richten.

7.2.3 Bei erstmaliger Antragstellung muss das Mittelvolumen von mindestens einem VZÄ bei Personalkosten von 51 000 Euro pro Jahr erreicht werden.

7.2.4 Eine Kommune kann, insbesondere wenn das Mindestvolumen nach Nummer 7.2.3 nicht erreicht wird, auch für mehrere Kommunen (gegebenenfalls auch landkreisübergreifend) einen Antrag stellen. Dabei kann jede Kommune nur Teil eines einzigen Verbundes sein. Die Entscheidung über diese Beteiligung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum verbindlich. Wenn ein Verbund nicht gebildet werden kann, kann bei Einzelanträgen zugelassen werden, dass das fehlende Mittelvolumen durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers ersetzt wird.

7.2.5 Soweit kreisangehörige Städte oder Gemeinden den für sie zuständigen Landkreis ausdrücklich darum ersuchen oder bis zum 31. März 2018 keine eigenen Förderanträge stellen, erklärt sich der Landkreis bereit, das Integrationsmanagement entsprechend dem für die betreffenden Städte und Gemeinden bestehenden Planungsrahmen für Zwecke dieser Regelung als eigene Angelegenheit wahrzunehmen. Der Planungsrahmen geht insoweit auf den Landkreis über.

7.2.6 Die Nummern 3.2.1 und 13.3 der VV-LHO zu § 44 LHO sind nicht anzuwenden.

7.2.7 Die Antragsfrist endet am 30. Juni 2018. Für Stellen, die bis zum 31. Oktober 2018 nicht besetzt sind, wird keine Förderung gewährt. Die Nummer 7.3.3 findet entsprechend Anwendung.

7.3 Bewilligungsverfahren

7.3.1 Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt.

7.3.2 Der Bewilligungszeitraum umfasst bis zu 24 Monate ab dem Zeitpunkt des im Antrag genannten Beschäftigungsbeginns. Die Verlängerungsmöglichkeit nach Nummer 7.3.3 bleibt unberührt.

7.3.3 Der Zuschuss wird gewährt für jeden Monat, in welchem überwiegend laufende Entgeltzahlungen (einschließlich monatlicher Sozialbezüge) an Stelleninhaber erfolgen. Ist diese Voraussetzung aus von dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen zeitweise nicht erfüllt, soll der Bewilligungszeitraum auf einen formlosen, aber begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag hin durch die Bewilligungsstelle einmalig pro Stelle um bis zu sechs Monate verlängert werden.

7.3.4 In Abweichung von Nummer 1.2 der VV-LHO zu § 44 LHO können auch solche Maßnahmen gefördert werden, die bereits vor der Bewilligung, frühestens ab dem 1. Januar 2017, begonnen worden sind.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Abweichend von Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften ist die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsstelle anhand eines von ihr zur Verfügung gestellten Ver-

Ausgabe von VD-BW

wendungsnachweisformulars spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

7.4.2 Der Verwendungsnachweis muss einen Nachweis der Beschäftigung sowie einen Sachbericht über die geleistete Arbeit mit Kennzahlen beziehungsweise Erfolgskriterien zur Wirksamkeit der Maßnahme enthalten (siehe Nummer 6.2). Die Daten werden ausgewertet und können veröffentlicht werden.

8 **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

GABl. S. 711

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten

Vom 13. November 2017 – Az.: 14-0376.2/2 –

I.

In Nummer 5 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten vom 6. Februar 2014 (GABl. S. 123), die durch Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2015 (GABl. S. 964) geändert worden ist, wird die Angabe »31. Dezember 2017« durch die Angabe »31. Dezember 2024« ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

GABl. S. 716

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuwendungen für die Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland (VwV Steillagenförderung Dauergrünland)

Vom 28. November 2017 – Az.: 25-8872.53-01 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Gewährung von Zuwendungen für die Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland (VwV Steillagenförderung Dauergrünland) vom 4. November 2015 (GABl. S. 853) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

   »Dabei werden nur Flächen mit einer zusammenhängenden Hangneigungsfläche von mindestens 1000 m^2 berücksichtigt.«

2. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe »(NC 462)« werden die Wörter »Anteile an Gemeinschaftsweiden (NC 491) und« gestrichen.

   b) Nach der Angabe »(NC 925)« werden die Wörter:

   », Grünlandneueinsaat weniger als fünf Jahre zurückliegend (NC 441), Mähweide
   – Grünlandneueinsaat weniger als fünf Jahre zurückliegend (NC 442) und Weide
   – Grünlandneueinsaat weniger als fünf Jahre zurückliegend (NC 443)«

   eingefügt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

GABl. S. 716

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Sanierung und den Bau von Tierheimen (VwV-Tierheime)

Vom 1. Dezember 2017 – Az.: 34-9185.24 –

1 **Zuwendungsziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Ziel der VwV-Tierheime ist es, mit den Zuwendungen des Landes für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Tieren oder dem Bau von neuen Tierheimen in Baden-Württemberg, die Unterbringung von Tieren und damit die Tierschutzsituation im Land zu verbessern.

Durch die Förderung soll vermieden werden, dass notwendige Maßnahmen langfristig zurückgestellt werden müssen.

Ausgabe von VD-BW